Beschluss über die Festsetzung der fakturierbaren Kosten und der Restbeiträge der öffentlichen Hand für die Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause und die selbstständigen Pflegefachfrauen

vom 10.06.2026 (Stand 01.06.2026)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), insbesondere Artikel 25a;

eingesehen die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (KLV);

eingesehen das Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011 (GLP);

eingesehen die Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014;

eingesehen der Beschluss des Staatsrats vom 18. Dezember 2024 zur Festlegung der fakturierbaren Kosten und der Restbeiträge der öffentlichen Hand für das Jahr 2025;

eingesehen die Entscheide des Staatsrats vom 21. Januar 2026 und vom 27. Mai 2026 betreffend die vorläufige Verlängerung der im Beschluss vom 18. Dezember 2024 fakturierbaren Kosten und Restbeiträge für die ersten fünf Monate des Jahres 2026;

auf Antrag des für die Gesundheit zuständigen Departements,

beschliesst: [1)]

[1)] Im vorliegenden Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

[1] Der vorliegende Beschluss regelt für die Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause (Spitex-Organisationen) und die selbstständigen Pflegefachpersonen:

a) die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen gemäss Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege, und

b) die Restfinanzierung der öffentlichen Hand an den Pflegekosten der im Wallis wohnhaften Versicherten, gemäss Artikel 21 Absatz 3 und 4 der Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege.

[2] Kleinmaterial für den täglichen Gebrauch ist in den fakturierbaren Kosten enthalten.

[3] Für die Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause, die Familienangehörige (pflegende Angehörige) beschäftigen und entlohnen, wird kein Restbeitrag der öffentlichen Hand für die von den Familienangehörigen erbrachten Leistungen gewährt.

[4] Die Spitex-Organisationen und die selbstständigen Pflegefachfrauen, die ausschliesslich innerhalb ihrer eigenen Räumlichkeiten Pflegeleistungen erbringen und sich nicht an den Wohnort des Patienten begeben sind nicht berechtigt, Restbeiträge zu erhalten. Ausnahmen sind für Spitex-Organisationen ohne Gewinnorientierung möglich.

Art. 2 Fakturierbare Kosten und Restbeiträge vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2026

[1] Die fakturierbare Kosten und die Restbeiträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2026 entsprechen den in den Artikeln 2 und 3 des Beschlusses des Staatsrats vom 18. Dezember 2024 festgelegten Beträgen.

Art. 3 Fakturierbare Kosten ab dem 1. Juni 2026

[1] Für die Standard-Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause (Standard-Spitex-Organisationen), die dem GAV-Langzeitpflege unterstellt sind, sind die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Stunde:

a) 124,35 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;

b) 104,30 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;

c) 75,20 Franken für die Leistungen der Grundpflege.

[2] Für die Standard-Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause (Standard-Spitex-Organisationen), die nicht dem GAV-Langzeitpflege unterstellt sind, sind die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Stunde:

a) 112,60 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;

b) 94,35 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;

c) 67,95 Franken für die Leistungen der Grundpflege.

[3] Für die Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause, die ausschliesslich Pflege in Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung leisten (In-House Spitex), die dem GAV-Langzeitpflege unterstellt sind, sind die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Stunde:

a) 94,15 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;

b) 83,15 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;

c) 65,35 Franken für die Leistungen der Grundpflege.

[4] Für die Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause, die ausschliesslich Pflege in Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung leisten (In-House Spitex), die nicht dem GAV-Langzeitpflege unterstellt sind, sind die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Stunde:

a) 84,75 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;

b) 74,85 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;

c) 58,80 Franken für die Leistungen der Grundpflege.

[5] Für die selbständige Pflegefachpersonen, sind die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Stunde:

a) 112,05 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;

b) 94,70 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;

c) 69,10 Franken für die Leistungen der Grundpflege.

Art. 4 Restbeitrag 2026 ab dem 1. Juni 2026

[1] Für die Standard-Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause (Standard-Spitex-Organisationen), die dem GAV-Langzeitpflege unterstellt sind, sind die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten pro Stunde:

Leistung	**Anteil Kanton (CHF)**	**Anteil Gemeinde (CHF)**
Abklärung und Beratung	33,20	14,25
Untersuchung und Behandlung	28,90	12,40

Leistung	Anteil Kanton (CHF)	Anteil Gemeinde (CHF)
Grundpflege	15,80	6,80

[2] Für die Standard-Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause (Standard-Spitex-Organisationen), die nicht dem GAV-Langzeitpflege unterstellt sind, sind die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten pro Stunde:

Leistung	Anteil Kanton (CHF)	Anteil Gemeinde (CHF)
Abklärung und Beratung	25,00	10,70
Untersuchung und Behandlung	21,95	9,40
Grundpflege	10,75	4,60

[3] Für die Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause, die ausschliesslich Pflege in Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung leisten (In-House Spitex), die dem GAV-Langzeitpflege unterstellt sind, sind die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten pro Stunde:

Leistung	Anteil Kanton (CHF)	Anteil Gemeinde (CHF)
Abklärung und Beratung	12,10	5,15
Untersuchung und Behandlung	14,10	6,05
Grundpflege	8,95	3,80

[4] Für die Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause, die ausschliesslich Pflege in Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung leisten (In-House Spitex), die nicht dem GAV-Langzeitpflege unterstellt sind, sind die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten pro Stunde:

Leistung	Anteil Kanton (CHF)	Anteil Gemeinde (CHF)
Abklärung und Beratung	5,50	2,35
Untersuchung und Behandlung	8,30	3,55
Grundpflege	4,35	1,85

[5] Für die selbständige Pflegefachpersonen, sind die Restbeiträge der öffentlichen Hand an den Pflegekosten pro Stunde:

Leistung	**Anteil Kanton (CHF)**	**Anteil Gemeinde (CHF)**
Abklärung und Beratung	24,60	10,55
Untersuchen und Behandlung	22,20	9,50
Grundpflege	11,55	4,95

Art. 5 Schlussbestimmungen

[1] Das für die Gesundheit zuständige Departement wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
10.06.2026	01.06.2026	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2026-069

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	10.06.2026	01.06.2026	Erstfassung	RO/AGS 2026-069